

SIX Exchange Regulation AG  
Hardturmstrasse 201  
CH-8005 Zürich

Postanschrift:  
Postfach  
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454  
[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

Kontaktperson:  
Michael Brunner  
T +41 58 399 2264  
[michael.brunner@six-group.com](mailto:michael.brunner@six-group.com)

Zürich, 7. November 2018

**Entscheid vom 7. November 2018 i.S. Dekotierung sämtlicher  
Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00 der Bank Cler AG,  
Basel (Valoren-Nr. 1'811'647)**

**I. Sachverhalt**

1. Mit Datum vom 26. Oktober 2018 reichte der anerkannte Vertreter der Bank Cler AG („Bank Cler“, „Emittentin“) namens und im Auftrag der Emittentin ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Inhaberaktien der Bank Cler (Valoren-Nr. 1'811'647) zu dekotieren; die Frist zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei auf fünf Börsentage zu verkürzen.
3. Der anerkannte Vertreter begründet die Anträge im Wesentlichen damit, dass die beantragte Dekotierung im Rahmen des öffentlichen Kaufangebots der Basler Kantonalbank, Basel („BKB“) erfolge. BKB habe mit Datum vom 26. Oktober 2018 eine Klage auf Kraftloserklärung aller sich noch im Publikum befindenden Aktien der Bank Cler beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt eingereicht.

**II. Begründung**

4. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch der Emittentin voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Die Ankündigung der Dekotierung erfolgt mittels Publikation des Dekotierungsentscheids durch SIX Exchange Regulation (Webseite und Medienmitteilung) und einer «Offiziellen Mitteilung» der Emittentin (Art. 4 Abs. 2 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal zwölf Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).


5. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter der Emittentin mit Datum vom 26. Oktober 2018 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Die Dekotierung der Inhaberaktien der Bank Cler erfolgt im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG). Die Kraftloserklärungsklage ist beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hängig. Die Absicht der Dekotierung wurde im Angebotsprospekt vom 2. August 2018 angekündigt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RLD gegeben. Praxisgemäss wird die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag auf fünf Börsentage verkürzt, wenn das zuständige Gericht die nach einem öffentlichen Kaufangebot im Publikum verbleibenden Aktien der Emittentin gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt hat und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.
6. Mit vorliegendem Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstages und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids bestimmt werden. Die Emittentin wird verpflichtet, SIX Exchange Regulation den rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstages und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bedingungen der RLD und in Absprache mit der Emittentin festgelegt werden können. Anschliessend wird SIX Exchange Regulation einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

### III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00 der Bank Cler AG, Basel (Valoren-Nr. 1'811'647) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids unter Berücksichtigung von Art. 3 RLD und in Absprache mit der Emittentin fest.
3. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** unter den Bedingungen, dass:
  - a. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation eingeht;
  - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an [zulassung@six-group.com](mailto:zulassung@six-group.com) übermittelt wird;

- c. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Exchange Regulation fristgerecht erfüllt werden.
4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 7.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

SIX Exchange Regulation AG



Michael Brunner  
Legal Counsel



Manuel Zweifel  
Deputy Head Listing